

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz



Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH

Entgelte für Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) je Zählpunkt gemäß Messstellenbetriebsgesetz:

Entgelte für mME in Niederspannung Standardleistungen	Entgelt netto (Euro/Jahr)	Entgelt brutto (Euro/Jahr)
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00
mME für Anlagenbetreiber	16,81	20,00

Entgelte für Messstellenbetrieb intelligenter Messsysteme (iMS) je Zählpunkt gemäß Messstellenbetriebsgesetz:

Entgelte für iMS in Niederspannung ¹	Entgelt netto (Euro/Jahr)	Entgelt brutto (Euro/Jahr)
Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch		
bis einschließlich 2.000 kWh	16,81	20,00
über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh	16,81	20,00
über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh	16,81	20,00
über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh	16,81	20,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	16,81	20,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	42,02	50,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	75,63	90,00
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	100,84	120,00
über 100.000 kWh	siehe Netzentgelte Strom (entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung mit registrierender Leistungsmessung)	
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00
EEG- und KWKG-Anlagen mit installierter Leistung		
über 1 bis einschließlich 7 kW	16,81	20,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	16,81	20,00
über 15 bis einschließlich 25 kW	42,02	50,00
über 25 bis einschließlich 100 kW	100,84	120,00
über 100 kW	siehe Netzentgelte Strom (entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung mit registrierender Leistungsmessung)	

1) technische Verfügbarkeit gem. § 30 MsbG vorausgesetzt

Entgelte für Zusatzleistungen:

Zusatzleistungen ¹	Entgelt netto (Euro/Jahr)	Entgelt brutto (Euro/Jahr)
Wechsel auf ein iMS auf Wunsch des Kunden (einmalig)	25,21	30,00
Wandler in Niederspannung	11,06	13,16
Wandler in Mittelspannung	88,92	105,81
Schaltgerät oder Tarifschaltung bei mME	15,00	17,85
Zusatzablesung bei mME ²	2,01	2,39

1) zukünftig werden weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt

2) z. B. im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 Abs. 3 EnWG

Preisgültigkeit ab 01.01.2024